

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Änderungsordnung der Fakultätsordnung
der Philosophischen Fakultät

der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 3. Juni 2025

Hinweis zur Rügeobliegenheit:

Gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung einer Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Universität Bonn nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet oder
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Universität vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Änderungsordnung der Fakultätsordnung
der Philosophischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

vom 3. Juni 2025

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 26 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Philosophische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Neufassung der Fakultätsordnung der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 16. Januar 2025 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 55. Jg., Nr. 5 vom 4. Februar 2025) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 (Aufgaben und Befugnisse) wird Absatz 1 Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Die Aufgaben und Befugnisse der Dekanin*des Dekans werden von einem Dekanat wahrgenommen, das aus der*dem Dekan*in als Vorsitzender*Vorsitzendem sowie bis zu vier Prodekan*innen besteht, wobei eine*einer die Aufgabe der Prodekanin*des Prodekans für Studium und Lehre (Studiendekan*in) hat.“

2. Im Anhang „Gegenwärtige Gliederung der Fakultät“ wird der Abschnitt „Institute der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn“ wie folgt neu gefasst:

„I. Institut für Philosophie
II. Institut für Psychologie
III. Institut für Politikwissenschaft
IV. Institut für Geschichtswissenschaft
V. Institut für Germanistik, Vergleichende Literatur- und Kulturwissenschaft
VI. Institut für Anglistik, Amerikanistik und Keltologie
VII. Institut für Klassische und Romanische Philologie
VIII. Institut für Orient- und Asienwissenschaften
IX. Institut für Sprach-, Medien- und Musikwissenschaft
X. Kunsthistorisches Institut
XI. Institut für Archäologie und Kulturanthropologie
XII. Institut für Soziologie“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

S. Conermann

Der Dekan
der Philosophischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Stephan Conermann

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 23. April 2025.

Bonn, 3. Juni 2025

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Michael Hoch